



## Schweigepflicht und Auskunftsrecht der Eltern in Tagesfamilienorganisationen

### Was heisst Schweigepflicht?

Betreuungspersonen, pädagogische Fachpersonen (Vermittlerinnen) und weitere Mitarbeitende in Tagesfamilienorganisationen bekommen durch die Eltern<sup>1</sup> und Tageskinder Einblick in das Privatleben der Kinder und deren Familien. Alle Beteiligten erfahren viel Persönliches voneinander.

Betreuungspersonen und alle weiteren Mitarbeitenden und Organe der Tagesfamilienorganisationen sind der Verschwiegenheit verpflichtet. Informationen über Tageskinder und deren Familien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Dasselbe gilt für Informationen über andere Tagesfamilien sowie über Interna der Tagesfamilienorganisation. Auch diese Informationen unterstehen der Pflicht zur Verschwiegenheit.

Der Austausch zwischen der Betreuungsperson und der pädagogischen Fachperson über die Entwicklung des Tageskindes fällt nicht unter die Schweigepflicht, sondern ist insbesondere bei Auffälligkeiten zwingend. Seit 1.1.2019 besteht eine Meldepflicht im Kinderschutz für Personen, die regelmässig beruflich mit Kindern zu tun haben<sup>2</sup>. Die Meldepflicht gilt auch für Betreuungspersonen in der Tagesfamilienbetreuung. Betreuungspersonen melden Beobachtungen, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen, ihren Vorgesetzten. Damit haben sie die gesetzliche Meldepflicht erfüllt.

Nehmen Betreuungspersonen oder pädagogische Fachpersonen an Supervisionsgruppen teil, stehen deren Teilnehmende und deren Leitung ebenfalls unter Schweigepflicht.

Die Schweigepflicht gilt auch für behördlichen Aufsichtspersonen und ist in der eidgenössischen Pflegekinderverordnung (PAVO) in Art. 22 geregelt: *Alle in der Pflegekinderaufsicht tätigen Personen sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.*

Auch nach der Beendigung des Betreuungs- oder des Arbeitsverhältnisses bleibt die Schweigepflicht bestehen.

*Wichtige Informationen zum Umgang mit Daten von Eltern und Kindern sowie dem Personal von Tagesfamilienorganisationen liefern die Merkblätter zum Datenschutz.*

---

<sup>1</sup> Bezeichnet die Sorge-, bzw. erziehungsberechtigten Personen

<sup>2</sup> Zur gesetzlichen Meldepflicht im Kinderschutz gibt es ein kibesuisse Merkblatt

### **Auskunftsrecht der Eltern**

Getrennt lebende oder geschiedene (leibliche und Adoptiv-)Eltern sind berechtigt, Informationen zur Entwicklung des Kindes bei den Tageseltern einzuholen. Auch wenn sie nicht sorgeberechtigt sind, steht es ihnen gemäss Zivilgesetzbuch Art. 275a, Abs. 2 zu, Auskunft über „Zustand und Entwicklung“ des Kindes von den an der Betreuung beteiligten Personen einzuholen.

### **Anfragen von Behörden, Schulen oder Ärzten**

Für die Antwort auf Anfragen von Schulen, Behörden oder Ärzten benötigen Betreuungspersonen eine von den Eltern des Kindes unterschriebene, schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht (siehe Formular im Anhang).

### **Anfragen von Dritten**

Betreuungspersonen geben Dritten, die Erkundigungen über das Kind oder dessen Lebensumstände einziehen wollen, keinerlei Auskunft, auch nicht darüber, ob sie das Kind betreuen.

### **Anfragen an Behörden, Schulen oder Ärzte**

Behörden/Schulen/Ärzte benötigen eine schriftliche Schweigepflichtsentbindung der Eltern des Kindes, ansonsten dürfen sie Betreuungspersonen keine Auskünfte über das Kind geben.

### **Mitwirkungspflicht**

Bei der Abklärung zu einer Gefährdungsmeldung besteht gemäss ZGB Art. 448 eine Mitwirkungspflicht der Tageseltern gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die Mitwirkungspflicht gilt auch gegenüber einer durch die KESB mandatierten Fachstelle. In diesem Fall müssen sich Betreuungspersonen nicht von der Schweigepflicht entbinden lassen.

Bei Anfragen der KESB oder der mandatierten Fachstelle wird dringend empfohlen, die vorgesetzte Stelle (Vermittlung/Geschäftsleitung) einzubeziehen. Kibesuisse empfiehlt, keine telefonischen Auskünfte zu erteilen und Fragen der abklärenden Fachpersonen schriftlich oder im direkten Kontakt zu beantworten.

### **Medienanfragen**

Tageseltern dürfen weder Medienanfragen beantworten noch sich im Zusammenhang mit dem Betreuungs- oder dem Arbeitsverhältnis selber an die Medien wenden. Bei einer Medienanfrage muss zwingend die vorgesetzte Stelle einbezogen werden. Diese handelt in der Folge gemäss Vorgaben der Trägerschaft.